

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXI.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

Vierter Abschnitt.

Aufhebungsart des gegenseitigen Weidrechts.

§ 6. Wenn die Güterbesitzer einer Gemeinde, oder überhaupt einer Gesellschaft von Grundeigentümern, von wegen ihrer Grundstücke, und im Verhältnisse ihres Grundeigenthums ein gegenseitiges Weidrecht auf denselben ausüben, so ist jeder Eigentümer für sich insbesondere befugt, sein Grundstück dem allgemeinen Weidrecht ohne Abkauf zu entziehen.

7. Derjenige, der auf diese Weise sein Grundstück von der Gemeindeweidigkeit befreit, ist aber schuldig, dagegen das, nach Maafgabe des auf diese Weise der Weiddienstbarkeit entzogenen Grundstücks, besessene Weidrecht aufzugeben.

Vierter Abschnitt.

Loskauflichkeit des Weidrechts auf Drittmanns Eigenthum.

§ 8. Alle Weidrechte, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Bürgern auf dem Eigenthume dritter Personen ausgeübt werden, sind abkauflich, sobald der Besitzer des dienstbaren Guts derselben abzukaufen verlangt.

9. Wenn das Weidrecht auf dem Grundeigenthume in ihrer Bürger zugleich haf tet, so ist jeder dieser Eigentümer für sich insbesonders berechtigt, diese Dienstbarkeit von seinem Grundstücke abzukaufen.

Fünfter Abschnitt.

Form der Loskaufung.

§ 10. Wenn der Besitzer eines dem Weidrechte unterworfenen Grundstücks, diese Dienstbarkeit abkaufen will, so soll er vor allem aus, sich über die

Loskaufssumme mit den Besitzern des Weidrechts zu vergleichen suchen.

11. Er ist in dieser Absicht verpflichtet, ihnen eine bestimmte Summe als Loskaufspreis anzubieten.

12. Wenn dieser Antrag innerhalb vierzehn Tagen nicht beantwortet, oder während dieser Frist geradezu verworfen wird, oder wenn Gegenorschläge erfolgen, die derjenige, der loskaufen will, nicht annehmen zu können glaubt, so soll die Loskaufssumme gerichtlich und durch Schätzung auf die hienach beschriebene Weise bestimmt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Erwählung der Schäzter und den Schätzungen.

§ 13. Auf Begehrung desjenigen, der eine Weiddienstbarkeit abkaufen will, soll das Gericht dessen Distrifkts, in welchem das dienstfällige Gut, oder der größte Theil derselben gelegen ist, den Parteien neun unparteiische, unverwandte, sachkundige Männer zu Schäzern vorschlagen.

14. Diejenigen Distrifktsrichter, die selbst über der Sache interessirt, oder der einen und andern Partei verwandt wären, können an diesem Vorschlag keinen Theil nehmen, sondern treten ab.

15. Von den neun Vorgeschlagenen sollen zuerst der oder die Besitzer des Weidrechts drei, und nachher der Eigentümer des dienstpflichtigen Guts drei verwerfen, und dem Distrifktsgericht diese Verwerfung schriftlich anzeigen.

16. Jede Partei ist schuldig, dieses innerhalb einer Frist von drei Tagen von der Bekanntmachung des Vorschlags an, zu thun.

17. Die drei, nach der beidseitigen Verwerfung übrig bleibenden Bürger, sind die Schäzter.

18. Das Distrifktsgericht schickt derselben einen schriftlichen Befehl zu, welcher 1) den zu schätzenden Gegenstand deutlich bestimmt; 2) den Auftrag an die Schäzter enthält, die Schätzung derselben vorzunehmen, und 3) einen den Umständen angemessenen, möglichst kurzen Termin festsetzt, innerhalb welchem die Schätzung von ihnen beendigt werden soll.

19. Der älteste unter den drei Schäzern ist ih-

Obmann. Er entscheidet, wenn sich die beiden andern über die Schätzung nicht vergleichen können.

20. Die Schäfer sind schuldig, sogleich nach beendigter Schätzung, dieselbe dem Distriktsgericht schriftlich, und von allen drei Schäfern unterschieden, einzugeben.

21. Das Distriktsgericht soll die Schätzung den Partheien sogleich schriftlich eröffnen.

22. Die Partheien sind schuldig, innerhalb einer Frist von 8 Tagen von der geschehenen Eröffnung an, zu erklären: ob sie die ergangene Schätzung angenommen oder nicht?

23. Ihr Stillschweigen soll unwiderruflich als Annahme derselben angesehen werden.

24. Wenn die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich diese Schätzung ausschlagen, so soll das Distriktsgericht, auf die oben vorgeschriebene Weise, eine zweite Schätzung veranstalten.

25. Wenn sich die eine der beiden Partheien, oder beide zugleich auch an dieser zweiten Schätzung nicht begnügen, so sollen, auf die oben bestimmte Weise, andere Schäfer verordnet, und eine dritte und letzte Schätzung vorgenommen werden.

26. Diejenigen Bürger, die bereits einmal zu Schäfern gewählt worden sind, können zu den nachfolgenden Schätzungen nicht wieder vorgeschlagen werden.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften über die Schätzungsart.

§ 27. Die Schäfer sind schuldig, den mittlern Jahrertrag des abzukaufenden Weidrechts nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen, und denselben in Geld anzuschlagen.

28. Wenn das Weidrecht nicht alle Jahre, sondern blos alle zwei oder drei Jahre, oder auch nach längern Zwischenräumen ausgeübt werden konnte, so setzen die Schäfer, der Schätzung des Jahrertrags die bestimmte Urzeige dieses Zeitwechsels bei, unter welchem das Weidrecht statt fand.

29. Wenn im Laufe mehrerer Jahre wechselseitig eine ungleiche Ausführungsart des Weidrechts statt finden sollte, so schätzen die Schäfer den mittlern Jahrertrag einer jeden dieser verschiedenen Benutzungsarten, und bemerken bei der Schätzung zugleich die gewöhnliche Rehrzeit, in welcher diese verschiedenen Benutzungsarten des Weidrechts unter sich abwechselten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtsfestigungsschrift des Bürger Philipp Sekretan, an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Den 7ten dieses Monats, hat Euch Eure ver-

einige Commission der beiden Räthe, eine Anklage eingezogen, welche hauptsächlich die Bürger Laharpe, Oberlin und Sekretan, Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums betrifft; durch diese Anklage werden sie beschuldigt, unsägig in Ausübung ihrer Verhüttungen zu seyn, falsche, revolutionäre Maßnahmen genommen zu haben, und besonders gegen die Stellvertretung der Nation in eine Verschwörung eingetreten zu seyn.

Zu Unterstützung dieser Anklage wurden verschiedene Akten vorgelegt, nämlich die Abschrift einer Erklärung des General-Sekretärs Mousson, enthaltend die Umständlichkeiten einer vertraulichen Unterredung zwischen dem Bürger Laharpe und ihm; die Abschriften von drei Briefen, welche den Briefwechsel begreifen, der zwischen diesen zwei Bürgern unmittelbar nach dieser Unterredung statt hatte, die Abschrift eines weitläufigen Antrags, welchen der B. Laharpe dem Vollziehungs-Direktorium vorlegte, nebst denjenigen der Akten, welche in diesem Antrag angeführt sind.

Ich bin es mir schuldig, dasjenige von dieser Anklage zu beantworten, was meine Person angeht; ich werde bei demjenigen anfangen, was auf die Anklage einer Verschwörung Bezug hat.

Den 9ten Christmonat letzthin, als das Vollziehungs-Direktorium gewöhnliche Sitzung hatte, erhielt der B. Laharpe das Wort, und verlas einen der Abschrift gleichlautenden Antrag, die vorgelegt wurde. Er legte hierauf diesen Antrag auf den Tisch, indem er uns zugleich anzeigte, daß er von seiner Hand geschrieben, und von ihm unterzeichnet sey.

Der Präsident setzte diesen Antrag in Berathung; er benachrichtigte uns, daß er vor der Sitzung schon Kenntniß davon gehabt habe, und ermahnte uns denselben mit Ruhe zu untersuchen.

Da dieser Antrag weitläufig war, und verschiedene Theile enthielt, so wurden davon eigentlich nur folgende 2 Punkten berathen. Soll man die Vergütung der gesetzgebenden Räthe dem 64ten Artikel der helvetischen Constitution gemäß, verlangen? Soll man die Gewährleistung der fränkischen Republik in Kraft des 33ten Artikels des Allianztraktats, den wir mit dieser Macht abgeschlossen haben, zu rufen? Ich wurde zweimal aufgefordert, meine Meinung über diesen Gegenstand zu äußern.

Das Erstmal unterstützte ich den von dem B. Laharpe vorgelegten Antrag, indem ich mir vorhielt, einige Abänderungen davon vorzuschlagen, wenn der Grundsatz angenommen wäre.

Das Zweitemal schlug ich vor, diesen Antrag auf zwei Tage zu vertagen, um während dieser Zwischenzeit solchen ins Reine abzuschreiben, circulieren machen, und mit Aufmerksamkeit untersuchen zu können. Ich begehrte ferner, daß über diesen Antrag das genaueste Stillschweigen gehalten würde, so wie